

RzF - 10 - zu § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 07.10.1966 - VI 530/65

Leitsätze

1. Die vorl. Besitzeinweisung nach [§ 65 FlurbG](#) ist kein einer Durchsetzung mehr fähiger Verwaltungsakt, wenn die vorz. Ausführungsanordnung nach [§ 63 FlurbG](#) ergangen ist. Damit ist die Ausführung des Flurbereinigungsplans im Sinne des [§ 66 Abs. 3 FlurbG](#) erfolgt, selbst wenn die vorz. Ausführungsanordnung durch Anfechtungsklage angefochten wurde. Die aufschiebende Wirkung des [§ 80 Abs. 1 VwGO](#) berührt nicht die Rechtswirksamkeit des angefochtenen Verwaltungsakts. Die Bedeutung der aufschiebenden Wirkung liegt lediglich darin, daß der angefochtene Verwaltungsakt dem anfechtenden Kläger gegenüber nicht vollzogen werden darf. Die aufschiebende Wirkung des [§ 80 Abs. 1 VwGO](#) geht nicht weiter als der Sinn dieser Vorschrift, nämlich die Vervollkommnung des Rechtsschutzes es gebietet.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 1 - zu § 66 Abs. 3 FlurbG](#).